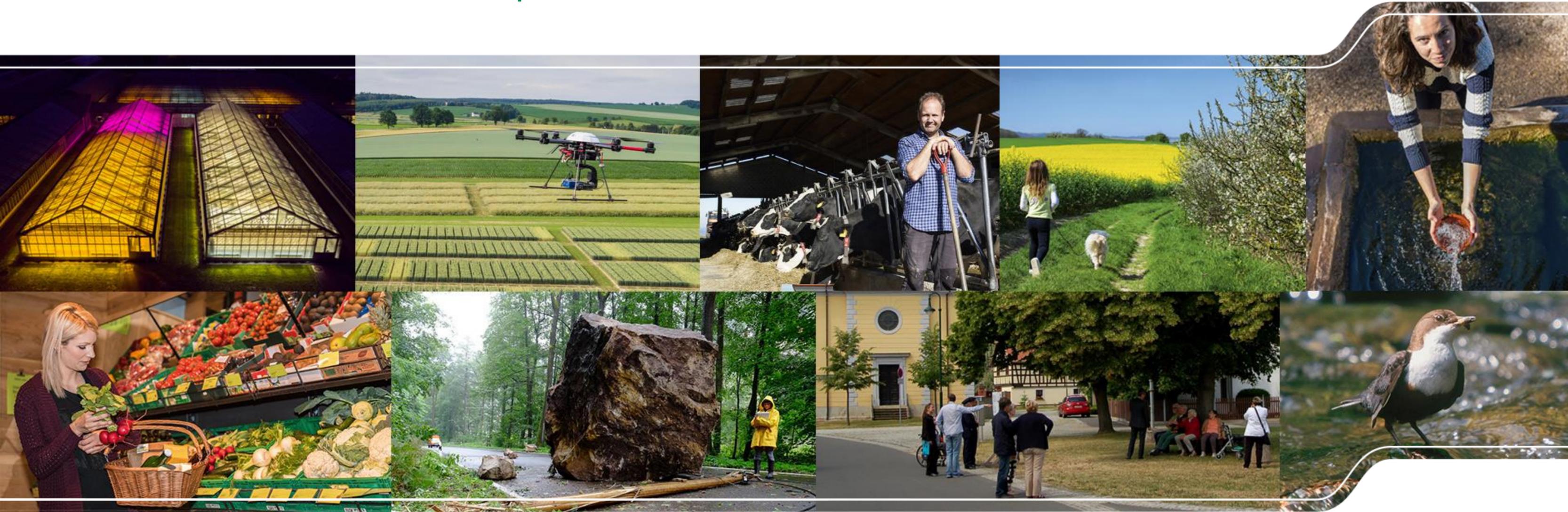
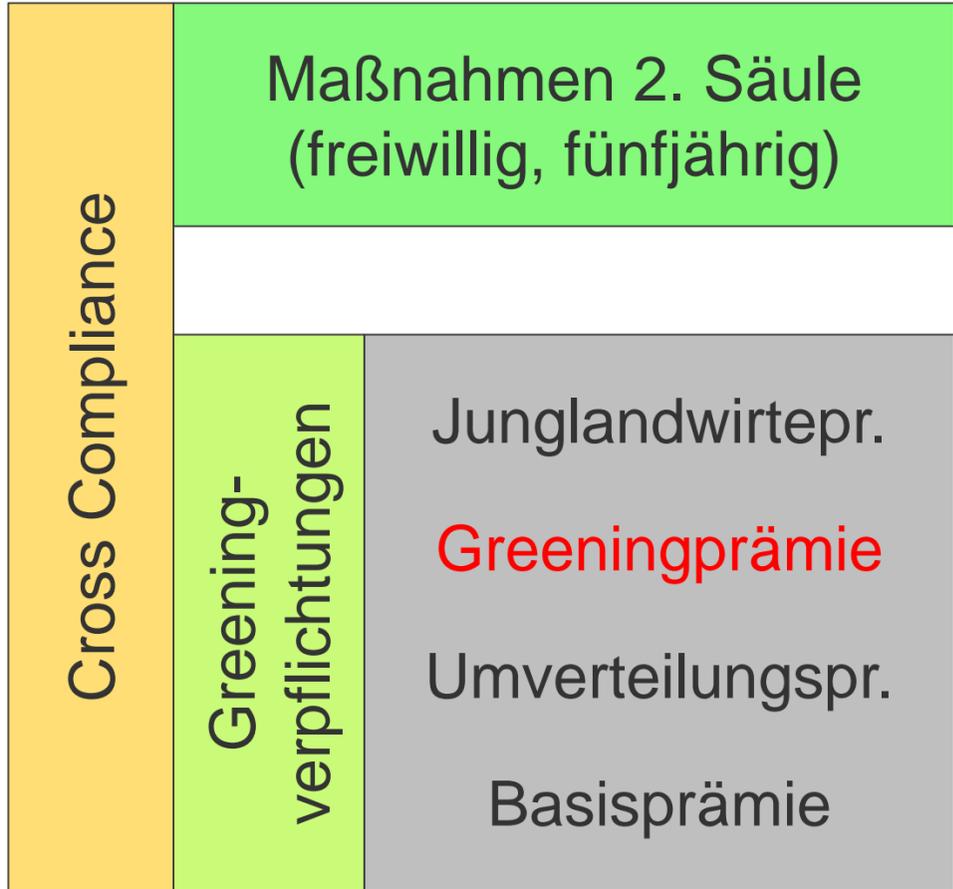


Förderprogramm AUK

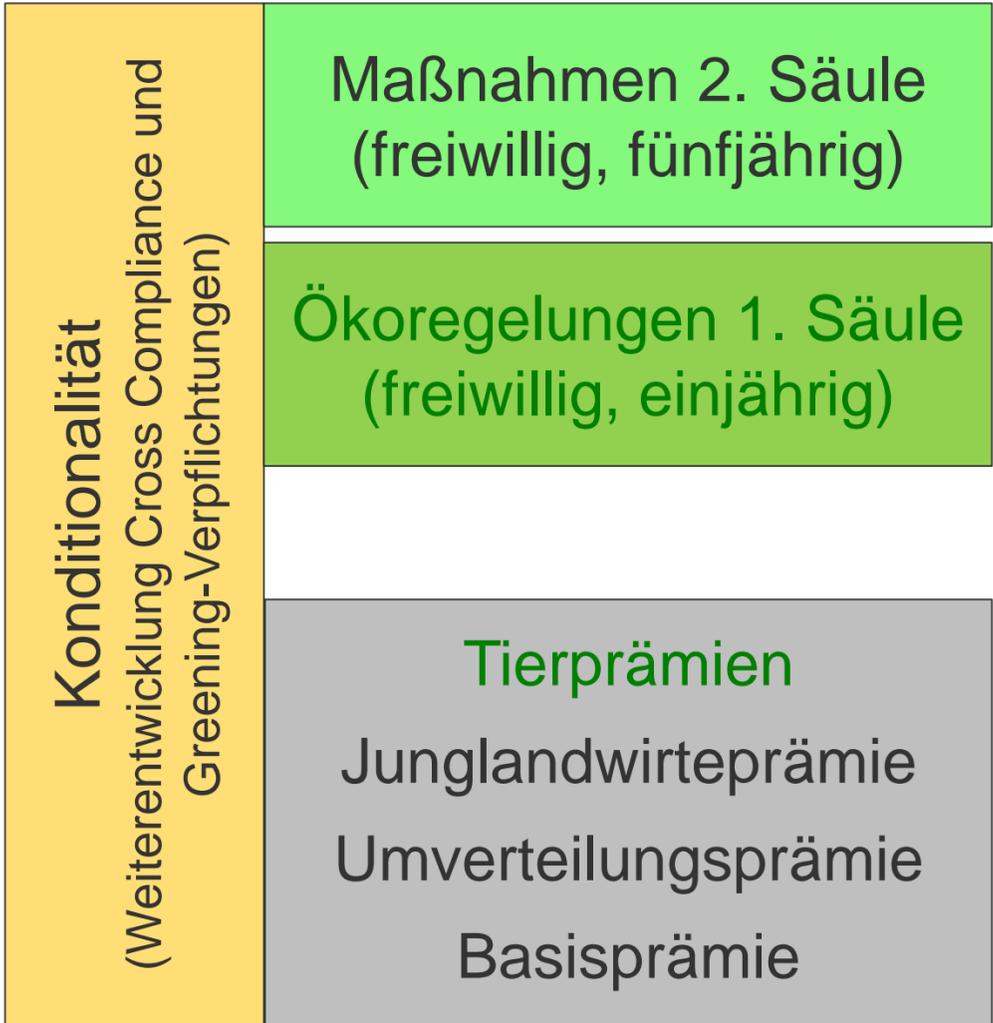
Aussicht auf die neue Förderperiode ab 2023



Bisher



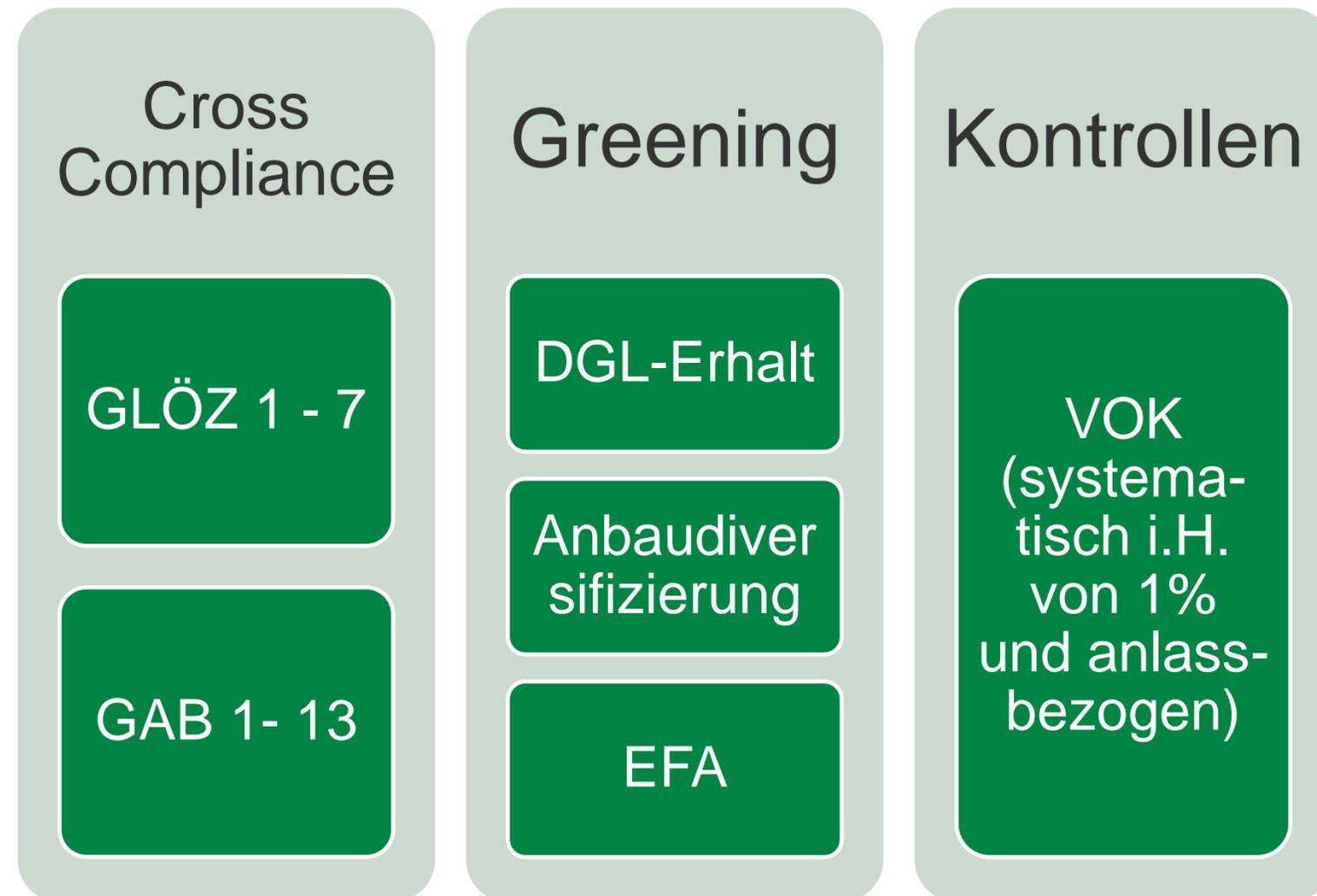
Zukünftig (ab 2023)



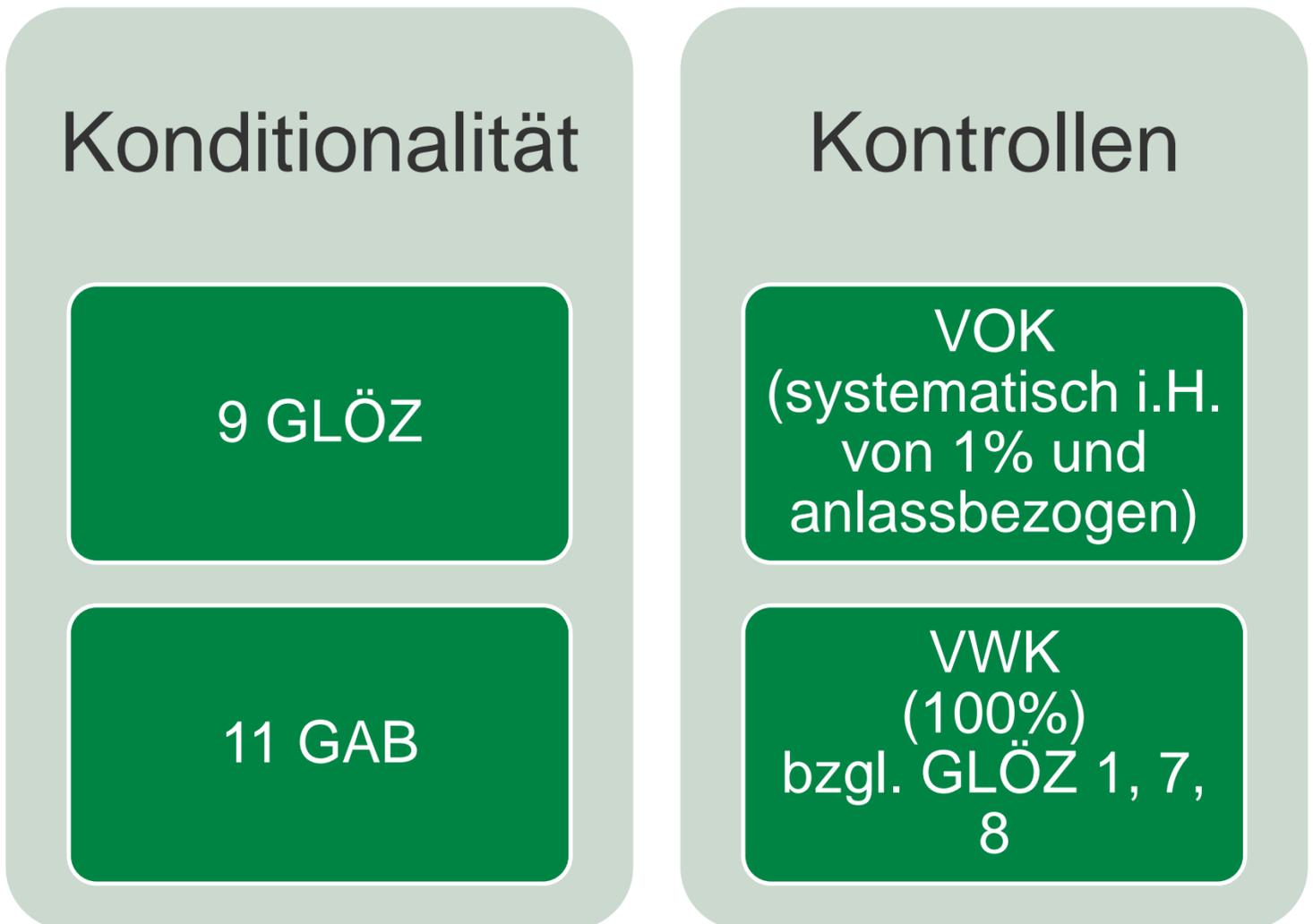
Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

Bisherige Verpflichtungen



Zukünftige Verpflichtungen



Konditionalität

ab der neuen Förderperiode 2023

Wegfall folgender CC-Verpflichtungen

- Tierkennzeichnung und –registrierung (bisher GAB 6 – 8)
- TSE – Krankheiten (bisher GAB 9)
- **aber**
 - betreffende fachrechtliche Anforderungen gelten weiter
 - entfällt nur Kontrolle und Sanktionierung im Rahmen der europäischen Agrarförderung

Förderperiode ab 2023

Öko Regelungen 1. Säule – Eco Schemes

■ ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität & Erhaltung von Lebensräumen

- ÖR 1a – nichtproduktive Fläche auf AL
über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4 % AL)
hinaus
1300 €/ha o. 500 €/ha o. 300 €/ha
- ÖR 1b – Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a
150 €/ha
- ÖR 1c – Anlage von Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen
150 €/ha
- ÖR 1d – Altgrasstreifen oder –flächen in DGL
900 €/ha o. 400 €/ha o. 200 €/ha

Förderperiode ab 2023

Öko Regelungen 1. Säule – Eco Schemes

- ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % 30 €/ha
- ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL 60 €/ha
- ÖR 4 – Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes 115 €/ha

Förderperiode ab 2023

Öko Regelungen 1. Säule – Eco Schemes

- ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL-Flächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten 240 €/ha
- ÖR 6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM 130 €/ha o. 50 €/ha
- ÖR 7 – Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten 40 €/ha

Abschluss alte Förderperiode – Beginn neue Förderperiode

für die FRL AUK/2015, ÖBL/2015, TWN/2015

- engere Verknüpfung 1. Säule zu verschiedenen Maßnahmen in Flächenförderung der 2. Säule
- verschiedene Kombinationen von ÖR mit AUKM und ÖBL auf gleicher Fläche möglich
- Änderungen bei laufenden Verpflichtungen nötig für reibungslosen Übergang
 - Angleichung des Verpflichtungszeitraums (VZ) der 2. Säule an den VZ der 1. Säule
 - künftig auch bei mehrjährigen Verpflichtungen VZ an Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) des jeweiligen Antragsjahres angepasst

- trotz vorzeitiger Beendigung der aktuellen Verpflichtungen zum 31.12.2022
Auszahlung Prämien in voller Höhe
- vorgeschalteter Teilnahmeantrag für neue Verpflichtungen ab 01.01. eines
Antragsjahres notwendig
- ist Grundvoraussetzung und Zugangsberechtigung
- Teilnahmeantrag im 4. Quartal des Vorjahres zu stellen
- erstmalige Einreichung im 4. Quartal 2022 notwendig

■ Teilnahmeantrag beinhaltet

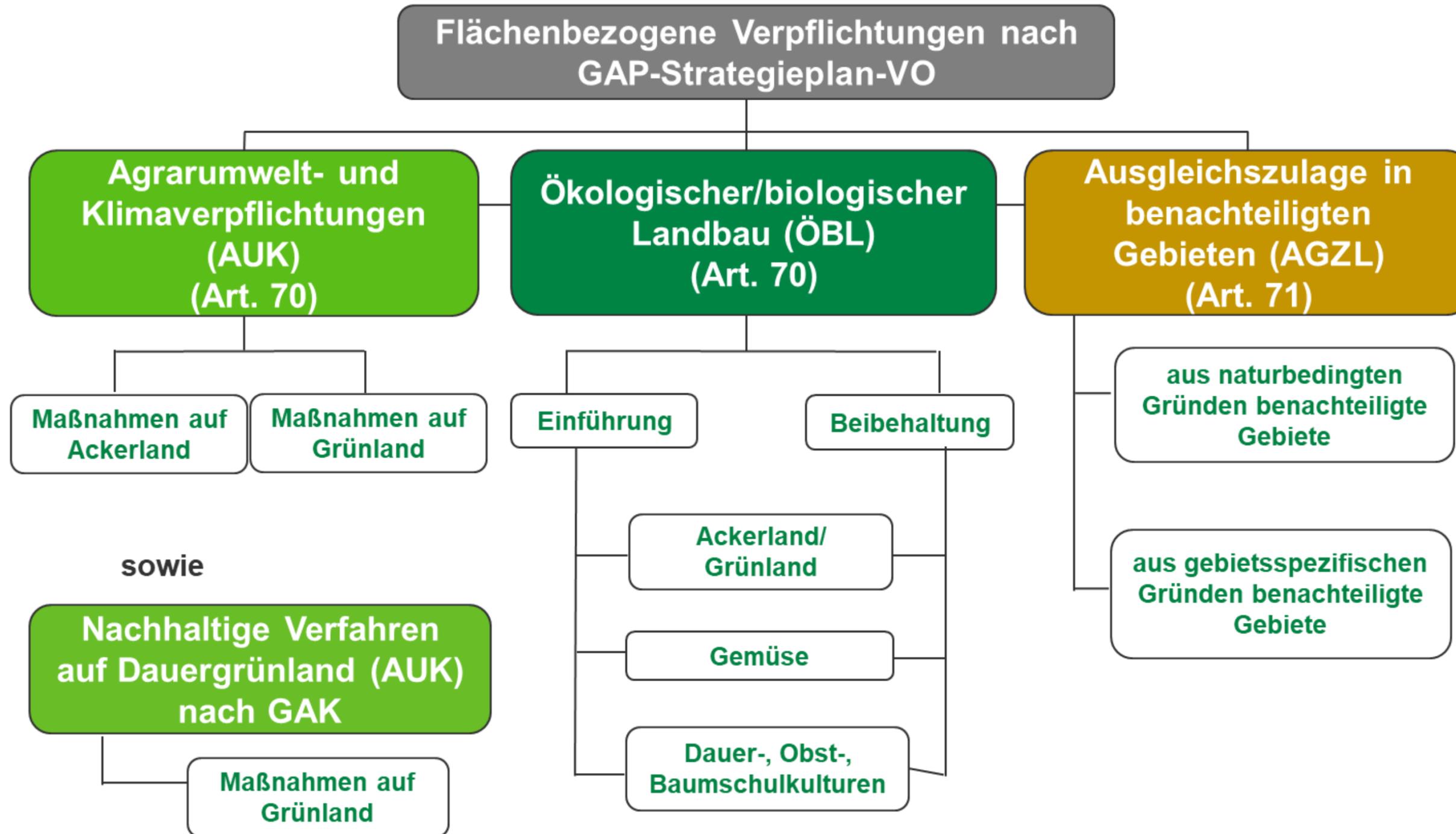
- allgemeine Fördervoraussetzungen
- jeweilige Maßnahmen → Interventionen
- GIS-basierte Flächenangaben

■ bei positiver Bescheidung → nachfolgend jährlich Auszahlungsantrag für einzelne Verpflichtungsjahre zu stellen

■ Ersetzungsantrag (= neuer Teilnahmeantrag) notwendig bei neuen Interventionen

■ schlagbezogene Aufzeichnungen in digitaler Form

- deutlich größeres Maßnahmen-Angebot gegenüber aktueller Förderrichtlinie (von 30 auf 43)
- Förderung entsprechend Kulisse für GL-Maßnahmen und neu auch teilweise für AL-Maßnahmen
- Maßnahmen Biotoppflegemaßnahmen künftig über GAK finanziert
- in Fördersätzen Transaktionskosten berücksichtigt (z.B. Aufwand für schlagbezogene Angaben)



- Alle folgenden Interventionen sind bisher Entwürfe!
- Ebenso die zugehörigen Prämien
- Kulissen liegen noch keine vor → diese werden voraussichtlich im Spätsommer/Herbst klar sein

AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

Kurzbeschreibung	Mehrjährige Begrünung von sensiblen Flächen für den Gewässer- und Bodenschutz sowie ressourcenschonende Bewirtschaftung durch Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung von dauerhaft begrüneten Flächen für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf Flächen mit Ackerlandstatus, ▪ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfutterkulturen, AL.5b, AL.5c,) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfutterkulturen) angerechnet wurden, ▪ jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens 15.11., ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, ▪ Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserfachbehörde und der Naturschutzfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen, ▪ Mindestbreite des Schrages ca. 10 m.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	300 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte

Kurzbeschreibung	Kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps, Feldgemüse im Verpflichtungszeitraum in roten N-Gebieten
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">Kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	69 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 3 – Umweltgerechte Anbauverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (AL 3 oder AL 3 +ÖR 2)

Kurzbeschreibung	Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen,▪ Verzicht auf den Einsatz von N-Düngemitteln und PSM.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	223 EUR/ha bzw. 193 EUR/ha in Verbindung mit ÖR 2

Interventionen Ackerland

AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaunen

Kurzbeschreibung	Gefördert wird eine Extensivierung vorhandener Ackernutzungen innerhalb der Potenzialkulisse des sächsischen Auenprogramms sowie von etwa HQ(5) in rezenten Überflutungsaunen von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Kein Anbau von Mais oder Raps,▪ Anbau von Ackerfutterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren, selbstbegrünte Brache im fünften Verpflichtungsjahr jeweils unter Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM,▪ eine Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten verpflichtend,▪ bei Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten ist die Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. des Folgejahres möglich,▪ nur dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung ist zugelassen,▪ auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 % der Förderfläche innerhalb des Verpflichtungszeitraums förderunschädlich.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	241 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 5a + ÖR 1a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland in Kombination mit ÖR 1a

Kurzbeschreibung	Ackerfläche ohne jegliche Bewirtschaftung für den Zeitraum 01.04. bis 15.09.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Teilnahme an ÖR 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus) auf diesem Schlag,▪ Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 31.03.,▪ ganzflächige Bodenbearbeitung, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde,▪ Bewirtschaftungspause ab 01.04. bis 15.09.,▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM,▪ je Schlag werden bis 10 ha gefördert.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	111 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland (AL 5b oder AL 5b + ÖR 1a)

Kurzbeschreibung	Selbstbegrünte Ackerbrache ohne Umbruch im Verpflichtungszeitraum und mit jährlicher Bewirtschaftungspause
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04 bis 15.09.,▪ jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf ca. 50 % des Schlages im Zeitraum 16.09. bis 31.03. möglich, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde,▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum,▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	539 EUR/ha bzw. 47 EUR/ha in Verbindung mit ÖR 1a

Interventionen Ackerland

AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (AL 5c oder AL 5c + ÖR 1a)

Kurzbeschreibung	Ansaat mehrjähriger Blümmischung mit Pflegevorgabe
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgabe, ▪ Ansaat entsprechend den Empfehlungen je nach Standort und Witterung spätestens im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres, ▪ Nachsaaten sind nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ sofern das Fachziel nicht erreicht wird (z. B. evtl. durch fehlende Rotation der bei der Pflegemahd belassenen Bereiche), sind Neuansaat auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen, ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im Jahr nach der ggf. notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpfschnitt zulässig, ▪ jährlich ab dem 2. Verpflichtungsjahr Pflegeschnitt im Zeitraum 15.06. bis 31.07., dabei sind ca. 50 % des Schlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, ▪ Bewirtschaftungspause ab 01.04. bis 15.09. (Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Mulchen, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ je Schlag werden Flächen bis 10 ha gefördert.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	712 EUR/ha bzw. 220 EUR/ha in Verbindung mit ÖR 1a

AL 6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

Kurzbeschreibung	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zu Fruchtfolge mit hohem Getreideanteil, Düngung und PSM
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbau von Getreide zur Körnerernte entweder jedes 2. Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Schlages oder bei zweijährigem Ackerfutterbau mindestens 3 mal in 5 Jahren Getreideanbau, ▪ kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse, während des Verpflichtungszeitraums, ▪ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. möglich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel bzw. PSM.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	632 EUR/ha

AL 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Kurzbeschreibung	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zu Feldfrucht, Düngung und PSM auf mindestens einem Schlag
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte, ▪ kein Anbau von Mais oder Hirse, ▪ keine Untersaaten, ▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Ansaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	662 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen

Kurzbeschreibung	Angepasste Bewirtschaftung der Randstreifen eines Schlages
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Breite des Randstreifens mindestens 6 m bis maximal 20 m oder maximal 50 % der Schlagfläche,▪ jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte (ohne Mais und Hirse),▪ verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Schlagfläche mit dem Ziel gelichteter, schütter stehender Kulturbestände,▪ Untersaaten sind nur möglich gemäß Vorgabe,▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung auf dem Streifen bis zur Ernte,▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	687 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die kleinteilige Ackerbewirtschaftung, die darauf abzielt auf Grund der kleinen, mit unterschiedlichen Kulturen bestellten Felder und der erhöhten Feldrandlänge (hohe Ackerflächenheterogenität) die Artenvielfalt (von z. B. Pflanzen, Vögeln, Bienen, Schmetterlingen, Laufkäfern, Spinnen, Schwebfliegen) zu erhöhen.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Bewirtschaftung von mindestens 3 Schlägen von jeweils maximal 4 ha Größe in demselben Feldblock mit mindestens 3 unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen, Brachen und Mischkulturen sind zugelassen,▪ kein Anbau von Mais auf diesen Schlägen,▪ jährlich auf mindestens einem der Schläge eine Blattfrucht und auf mindestens einem anderen der Schläge eine Halmfrucht,▪ jährlich auf mindestens einem der Schläge eine Winterung und auf mindestens einem anderen der Schläge eine Sommerung.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	121 EUR/ha

AL 9 – Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten

Kurzbeschreibung	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten mit Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen müssen auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes, die auf Feldblöcken mit mindestens 1 % Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen, angewendet werden, ausgenommen sind Flächen mit gleich- oder höherwertigen Fördermaßnahmen (v. a. im Hinblick auf den PSM Einsatz),▪ kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, Ausnahmen sind nur nach Genehmigung (z. B. Bekämpfung invasiver Arten) der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und dem Pflanzenschutzdienst möglich.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	nicht relevant
geplante Prämie	271 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland

Kurzbeschreibung	Förderung faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	132 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 11 – In situ Erhalt seltener Kulturen

Kurzbeschreibung	Erhalt im Sinne eines Anbaus nicht jedoch im Sinne einer Erhaltungszüchtung. Die Kulturartenvielfalt in der Agrarlandschaft ist stark rückläufig. Viele Kulturen werden kaum oder nicht mehr angebaut. Die Agrobiodiversität ist zunehmend bedroht. Anbauwissen und Kulturen bzw. Sorten gehen verloren.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Jährlicher Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die als solche registriert und anerkannt sind im gesamten Verpflichtungszeitraum,▪ Dokumentation des Anbaus,▪ förderfähige Nutzpflanzen werden in einem zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt und sind in einer entsprechenden landesspezifischen Sorten-/Artenauswahlliste für die Förderung nach AL 11 vorgegeben.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	120 EUR/ha

Nach Bekanntgabe der Sortenlisten stehen dieser auf der BLE-Internetseite zur Verfügung:

[BLE - Startseite](#)

Interventionen Ackerland

AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand

Kurzbeschreibung	Schmale Schwarzbrachestreifen am Feldrand (ca. 1 m) schaffen Offenbodenareale am Rand dicht bewachsener Ackerflächen. Sie verhindern das Einwandern von Schnecken, Mäusen und Schadgräsern in das Feld und sind somit ein Beitrag zur Verminderung des PSM-Einsatzes.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Anlage eines mindestens 1 m breiten Schwarzbrachestreifens dauerhaft am Ackerrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht im Verpflichtungszeitraum,▪ mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur,▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM,▪ keine Anlage an WRRL-Berichtsgewässern.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	679 EUR/ha

AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland

Kurzbeschreibung	Selbstbegrünung und angepasste Entwicklung von Sukzessionsstreifen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die unmittelbar an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) angrenzen, mit dem Ziel eine natürliche bachbegleitende Vegetation mit Gehölzen entlang des Gewässers dauerhaft zu entwickeln.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrjährige Selbstbegrünung eines 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Kulisse angrenzen, ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, ▪ Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als CC-relevantes Landschaftselement „Hecken“ bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ das Aufkommen gebietsfremder Neophyten muss verhindert werden, ▪ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation, ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m für den Verpflichtungszeitraum freizuhalten, ▪ Einverständniserklärung des Verpächters zum Entstehen und dauerhaften Verbleib eines CC-Landschaftselements auf dem Sukzessionsstreifen.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	3.338 EUR/ha

[Datenportal iDA - Umwelt - sachsen.de](https://www.sachsen.de/ida)

Interventionen Ackerland

AL 14 – Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die Etablierung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände nach den Kriterien für die Investitionsförderung der Erstaufforstung gemäß FRL WuF/2023.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Geförderte Erstaufforstung nach RL WuF/2023 auf vormals als Ackerland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblocks der Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befand,▪ kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	1.936 EUR/ha

Interventionen Ackerland

AL 15 – überwinternde Stoppel

Kurzbeschreibung	Belassen der Stoppel und Ernterückstände bis zum Frühjahr auf mindestens einem Schlag
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras),▪ kein Anbau von Mais,▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres,▪ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	100 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 1a und ÖR 5 – Artenreiches Grünland

ergebnisorientierte Honorierung; 6 Kennarten in Kombination mit ÖR 5

Kurzbeschreibung	Gefördert wird der Erhalt von artenreichem Grünland mit einer Mindestanzahl von 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an ÖR 5 (ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten) auf diesem Schlag, ▪ jährlicher Nachweis von mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste, ▪ mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	99 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 1b und ÖR 5 – Artenreiches Grünland

ergebnisorientierte Honorierung; 8 Kennarten in Kombination mit ÖR 5

Kurzbeschreibung	Gefördert wird der Erhalt von artenreichem Grünland mit einer Mindestanzahl von 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an ÖR 5 (ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten) auf diesem Schlag, ▪ jährlicher Nachweis von mindestens 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste, ▪ mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	127 EUR/ha

GL 2a – Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die auengerechte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland in Überflutungsaunen, welche durch Überschwemmungen, u. a. verbunden mit Auskolkungen, Aufschotterungen, Teilvernässungen, Ernte-/Nutzungsausfall und zeitliche Beschränkungen erschwert ist, innerhalb der Potenzialkulisse des sächsischen Auenprogramms sowie von etwa HQ(5) in rezenten Überflutungsaunen von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung nur durch den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 % der Förderfläche innerhalb des Verpflichtungszeitraums förderunschädlich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	368 EUR/ha

GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die erstmalige fünfjährige Bewirtschaftung und Flächennutzung als Dauergrünland von ehemaligem Ackerland innerhalb einer festgelegten Kulisse in Anlehnung an HQ(20) in aktuellen und potenziellen Überflutungsaunen von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe sowie der Moorkulisse für GLÖZ2.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die neue Dauergrünlandfläche (umgewandelte ehemalige Ackerfläche) ist ab dem ersten Verpflichtungsjahr als eine Dauergrünlandfläche zu bewirtschaften, ▪ Nutzung nur durch den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 % der Förderfläche förderunschädlich. Auf Moorflächen ist ein hoher Wasserstand bzw. eine temporäre vollständige Überstauung förderunschädlich.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	2.957 EUR/ha

GL 3a – Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die partielle Pflege von Biotopen, bei denen die entsprechenden Teilflächen jedes <u>zweite Jahr</u> gemäht werden (Mahd mit Abtransport).
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmähwerk, Freischneider oder Handmahd) einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd auf jährlich ca. 50 % des Schlages zwischen dem 01.08. und 15.11. erstmals im ersten Verpflichtungsjahr. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ keine Beweidung, Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, ▪ keine Kalkung, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	519 EUR/ha

GL 3b – Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die partielle Pflege von Biotopen, bei denen die entsprechenden Teilflächen jedes <u>dritte Jahr</u> gemäht werden (Mahd mit Abtransport).
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd auf jeweils ca. 50% des Schlages im ersten und im vierten Verpflichtungsjahr bzw. auf der anderen Hälfte des Schlages im zweiten und fünften Verpflichtungsjahr zwischen dem 01.08. und 15.11. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ keine Beweidung, Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, ▪ keine Kalkung, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	388 EUR/ha

GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis 31.05. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 01.06. bis 14.07. – Zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden, 2) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis 15.06. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 16.06. bis 31.07. – Zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden, 3) mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich, ▪ alle Varianten: Beweidung mit Schafen/Ziegen, ▪ für Variante 1+2: Ausnahmen zum Pflegeregime sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe). Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) jährlich auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	413 EUR/ha

GL 4b – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Raufutterfressern

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und Equiden
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 01.06 bis 14.07. – Die zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes darf erst ab 15.07. durchgeführt werden, 2) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 16.06. bis 31.07. – Die zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes darf erst ab 01.08. durchgeführt werden, 3) mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich, ▪ alle Varianten: Beweidung mit Rinder und/oder Equiden, ▪ Ausnahmen zur Beweidung zusätzlich mit Schafen und/oder Ziegen sowie zu Pflegezeiträumen bei Variante 1+2 sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) jährlich auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	385 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 5a – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06.

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Terminen der ersten Nutzung in der Variante: Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Erste Nutzung als Mahd ab 01.06.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, ▪ erste Nutzung als Mahd ab 01.06., ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07., ▪ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11., ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ eine Vorweide ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	402 EUR/ha

GL 5b – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06.

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Terminen der ersten Nutzung in der Variante: Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Erste Nutzung als Mahd ab 15.06.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, ▪ erste Nutzung als Mahd ab 15.06., ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07., ▪ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11., ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ eine Vorweide ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	427 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 5c – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Terminen der ersten Nutzung in den Varianten: Mindestens eine Nutzung pro Jahr. Erste Nutzung als Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens einmal jährliche Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) ab 01.07. 2) ab 01.08., ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 15.11., ▪ eine Vorweide ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	509 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Nutzungsterminen in den folgenden Varianten: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Die erste Mahd muss bis zum 15.05. bzw. 01.06. abgeschlossen sein. Zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung oder Beweidung ab 01.09. bzw. 15.09.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) bis spätestens 15.05., 2) bis spätestens 31.05., ▪ die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten durchgeführt werden: 1) ab 01.09., 2) ab 15.09. und ist bis zum 15.11. abzuschließen, ▪ Bewirtschaftungspause entsprechend ab 16.05. bzw. 01.06. bis 31.08. bzw. 14.09., ▪ Ausnahmen zu Pflegezeiträumen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	554 EUR/ha

GL 5e – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - kurze Nutzungspause

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Nutzungsterminen nach der Varianten: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Die erste Nutzung als Mahd muss einschließlich Beräumung bis zum 31.05. abgeschlossen sein. Zweite Nutzung ab 15.07.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.05. ▪ Bewirtschaftungspause ab 01.06. bis 14.07., ▪ die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung darf erst ab 15.07. durchgeführt werden und ist bis zum 15.11. abzuschließen, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	342 EUR/ha

GL 6 – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die jährlich 3-malige Mahd ohne Düngung zur Aushagerung
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens dreimalige Nutzung pro Jahr als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes. Ausnahme: die dritte Nutzung ist als Beweidung mit anschließender Weidepflege nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.5., ▪ keine N-Düngemittel, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ Keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen bis maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	362 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 7 – Staffelmahd auf Grünland

Kurzbeschreibung	Erste Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen auf mindestens einem Schlag
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Erste Nutzung als Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes im Abstand von mindestens zwei Wochen,▪ bei jeder Teilmahd sind unter Beachtung ungenutzter Bereiche ca. 50 % der Fläche zu mähen,▪ es darf nicht vor dem frühestmöglichen Termin der gleichzeitig auf dem Schlag beantragten Grünlandmaßnahme mit der Mahd begonnen werden, Ausnahmen zum Terminabschluss der 1. Mahd sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich,▪ wenn als alleinige Maßnahme oder mit einer Maßnahme gleichzeitig auf dem Schlag beantragt, bei der kein Termin zur ersten Nutzung vorgegeben ist, dann Anzeige der ersten Teilmahd.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	64 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 8 – Faunaschonende Mahd auf Grünland

Kurzbeschreibung	Förderung faunaschonende Mahd (mit Messerbalkenmähwerk, Freischneider oder Handmahd)
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Faunaschonende Mahd bei jedem Mahddurchgang (mit Messerbalkenmähwerk, Freischneider oder Handmahd)
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	56 EUR/ha

GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland

Kurzbeschreibung	Selbstbegrünung und angepasste Entwicklung von Sukzessionsstreifen auf Grünlandflächen die unmittelbar an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) angrenzen, mit dem Ziel eine natürliche bachbegleitende Vegetation entlang des Gewässers mit Gehölzen dauerhaft zu entwickeln.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als CC-relevantes Landschaftselement „Hecken“ bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes auf einem 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifen auf Grünlandflächen die unmittelbar an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Kulisse angrenzen, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ das Aufkommen von Neophyten muss verhindert werden, ▪ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation, ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs <u>von ca. 1 m für den Verpflichtungszeitraum freizuhalten,</u> ▪ Einverständniserklärung des Verpächters zum Entstehen und dauerhaften Verbleib eines CC-Landschaftselements auf dem Sukzessionsstreifen.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	1.149 EUR/ha

Interventionen Grünland

GL 10 – Entwicklung standortgerechter klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

Kurzbeschreibung	Gefördert wird die Etablierung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände nach den Kriterien für die Investitionsförderung der Erstaufforstung gemäß FRL WuF/2023 in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie in Hochwasserentstehungsgebieten gemäß Regionalplanung.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Geförderte Erstaufforstung nach RL WuF/2023 auf vormals als Dauergrünland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Grünland (GL) befand,▪ kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	> 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	643 EUR/ha

Geplante Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUKM)

Kürzel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
	AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen (plus ÖR 2, ÖR 7)	300
●	AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (plus ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	69
♻️	AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (mit oder ohne ÖR 2) (plus ÖR 7)	193 / 223
●	AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue (plus ÖR 2, ÖR 7)	241
♻️	AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland (nur mit ÖR 1a) (plus ÖR 7)	111
	AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache (mit ÖR 1a oder Erweiterung über GLÖZ 8 + ÖR 1a, d. h. >10% Brache) (plus ÖR 7)	47 / 539
	AL 5c Mehrjährige Blühfläche (mit ÖR 1a oder Erweiterung über GLÖZ 8 + ÖR 1a, d. h. >10% Brache) (plus ÖR 7)	220 / 712
♻️	AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker (plus ÖR 2, ÖR 7)	632
♻️	AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur (plus ÖR 2, ÖR 7)	662
♻️	AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen (plus ÖR 2, ÖR 7)	687
♻️	AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (plus ÖR 1a, ÖR 1b, ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	121
●	AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten (plus ÖR 2, ÖR 7)	271
♻️	AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland (plus ÖR 2, ÖR 7)	132
♻️	AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen (plus ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	120
●	AL 12 Schwarzbrachestreifen am Ackerrand (plus ÖR 7)	679
	AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	3.338
●	AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	1.936
♻️	AL 15 Überwinternde Stoppel (plus ÖR 2, ÖR 7)	100

● Kulissee

♻️ Rotierend

Förderperiode ab 2023

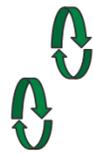
- ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität & Erhaltung von Lebensräumen
- ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %
- ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL
- ÖR 4 – Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes
- ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL-Flächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten
- ÖR 6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM
- ÖR 7 – Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Geplante Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUKM)

Kür-zel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
GL 1a	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten (nur mit ÖR 5) (plus ÖR 4 , ÖR 7)	99
GL 1b	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten (nur mit ÖR 5) (plus ÖR 4 , ÖR 7)	127
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsausien (plus ÖR 4 , ÖR 7)	368
GL 2b	Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsausien und auf Moorflächen (plus ÖR 4 , ÖR 7)	2.957
GL 3a	Offenlandbiotope mit einjähriger Nutzungspause (plus ÖR 4 , ÖR 7)	519
GL 3b	Offenlandbiotope mit zweijähriger Nutzungspause (plus ÖR 4 , ÖR 7)	388
GL 4a	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (plus ÖR 4 , ÖR 7)	413
GL 4b	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern (plus ÖR 4 , ÖR 7)	385
GL 5a	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06. (plus ÖR 4 , ÖR 7)	402
GL 5b	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06. (plus ÖR 4 , ÖR 7)	427
GL 5c	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08. (plus ÖR 4 , ÖR 7)	509
GL 5d	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause (plus ÖR 4 , ÖR 7)	554
GL 5e	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mind. zwei Nutzungen pro Jahr - kurze Nutzungspause (plus ÖR 4 , ÖR 7)	342

● GL-Maßnahmen alle mit Kulisse

Geplante Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (AUKM)



Kürzel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung (plus ÖR 4, ÖR 7)	362
GL 7	Staffelmahd auf Grünland (plus ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7)	64
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland (plus ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7)	56
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	1.149
GL 10	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	643
GL	Biotoppflegemahd mit Erschwernis - mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd mit Erschwernis - mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher

Ökologischer / Biologischer Landbau

- weiterhin Förderung von Einführung und Beibehaltung im „Öko-Gesamtbetrieb“ vorgesehen
- Förderung der Einführung durch erhöhte Fördersätze (Zuschlag) max. in den ersten zwei Verpflichtungsjahren
- Kombinationen neu mit Ökoregelungen der 1. Säule und wie bisher mit AUKM teilweise möglich unter Beachtung Ausschluss Doppelförderung
- teilweise Anpassungen bisheriger Prämien auf Grund Änderungen in der GAK und Einhaltung des Korridors +/- 30 % zu GAK-Fördersätzen

Ökologischer / Biologischer Landbau

	Prämie 2014-2022 (EUR/ha)		Planung 2023-2027 (EUR/ha)	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
Ackerland	330	230	335	230
Grünland	330	230	335	230
Gemüsebau	935	413	490	413
Dauerkulturen (Obst, Wein, Baumschulkulturen)	1.410	890	1.410	890
Transaktionskosten	40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb			

Interventionen Ökologische/biologische Bewirtschaftung

ÖLB B 1 AL – Ökologischer Landbau Ackerbau, Beibehaltung

ÖLB B 2 GL – Ökologischer Landbau Grünland, Beibehaltung

ÖLB B 3 GE – Ökologischer Landbau Gemüse, Beibehaltung

ÖLB B 4 DK – Ökologischer Landbau Dauerkulturen (Obst, Baumschule, Wein), Beibehaltung

ÖLB E 1 AL – Ökologischer Landbau Ackerbau, Umstellung

ÖLB E 2 GL – Ökologischer Landbau Grünland, Umstellung

ÖLB E 3 GE – Ökologischer Landbau Gemüse, Umstellung

ÖLB E 4 DK – Ökologischer Landbau Dauerkulturen (Obst, Baumschulen, Wein), Umstellung

ÖLB TK – Transaktionskosten Kontrolle

- Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung.
- Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.

Interventionen Ausgleichszulage

AZL 1 – Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (benachteiligte Agrarzone)

Bezeichnung	AZL 1 – Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (benachteiligte Agrarzone)
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	a) Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
Kurzbeschreibung	Die Förderung ist auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet und trägt zur Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erhaltung der Landschaft bei.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten mit natürlicher Benachteiligung
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	0,3 ha
ortsfest/rotierend	-
geplante Prämie	benachteiligte Agrarzone 1 bis 85 ha: 95 EUR/ha benachteiligte Agrarzone 2 bis 85 ha: 55 EUR/ha benachteiligte Agrarzone 3 bis 85 ha: 40 EUR/ha ab Schwellenwert von 85 ha erfolgt degressive Zahlung um 40 %

Interventionen Ausgleichszulage

AZL 2 – Ausgleichszulage für spezifische Gebiete

Bezeichnung	AZL 2 – Ausgleichszulage für spezifische Gebiete
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	a) Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
Kurzbeschreibung	Die Förderung ist auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet und trägt zur Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erhaltung der Landschaft bei.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten, die aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	0,3 ha
ortsfest/rotierend	-
geplante Prämie	25 EUR/ha ab Schwellenwert von 85 ha erfolgt degressive Zahlung um 40 %

Anpassungen in FRL AUK/2015

- unter Punkt 5.1.1 Allgemeine Förderkriterien, Buchstabe c)
 - AL.4 Förderung nur außerhalb Nitratgebietskulisse (rote N-Gebiete gemäß § 13 a DüV)
 - neu ab AJ 2022: Ausnahme bei Schlägen in einem als Trockengebiet ausgewiesenen FB (gemäß § 13 a Abs. 2 Nr 7 DüV – N-Düngung von Sommerungen in Nitratgebieten)

- ÖBL Neuantrag 2022 möglich
- VZ für Neuverpflichtung beträgt 1 Jahr
- unabhängig ob erstmaliger Neuantrag oder Neuantrag in Wiederholung
- weiterhin keine Zugangsbeschränkungen

- bei AUK, ÖBL und AZL bitte beachten: Informations- und Publizitätsmaßnahme → auch aktuell!

[Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten des EPLR 2014–2020 - Förderportal - sachsen.de](#)

- in 2022 werden Flächen im Phasing Out nicht mehr gefördert
- Beantragung für sächsische Landwirte auch für Flächen in benachbarten Bundesländern möglich
 - Voraussetzung: jeweiliges Bundesland stellt Verwaltungsdaten zur Verfügung

- in 2022 letztmalig Neuantragstellung möglich
- Streifen auf Ackerland können verlängert oder verbreitert werden (bis 20 m)
 - VZ des ursprünglichen Schlages bleibt bestehen
- dabei beachten: landwirtschaftliche Nutzfläche muss größer sein als ISA und EFA zusammen
- Grünlandschläge können vergrößert werden
 - mehr als 50% → VZ verlängert sich um 1 Jahr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Förderung der nachhaltigen Entwicklung u. der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden u. Luft

Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

AL	AL	AL	AL	AL	AL
AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 12	AL 13
300 €/ha	69 €/ha	223 €/ha 193 €/ha	241 €/ha	679 €/ha	3.338 €/ha
AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7
111 €/ha	539 €/ha 47 €/ha	712 €/ha 220 €/ha	632 €/ha	662 €/ha	687 €/ha
AL 8	AL 9	AL 10	AL 11	AL 14	AL 15
121 €/ha	271 €/ha	132 €/ha	120 €/ha	1.936 €/ha	100 €/ha

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beitrag zum Schutz der Biodiversität, von Ökosystemleistungen u. Erhaltung von Lebensräumen u. Landschaften

ÖR5	ÖR5	GL3a	
GL1a	GL1b	GL3a	
99 €/ha	127 €/ha	519 €/ha	
GL4a	GL4b		
413 €/ha	385 €/ha		
GL5a	GL5b	GL5c	GL5d
402 €/ha	427 €/ha	509 €/ha	554 €/ha
GL6	GL7	GL8	
362 €/ha	64 €/ha	56 €/ha	

Verbesserung von Lebensräumen

GL3b	
388 €/ha	
GL5e	
342 €/ha	
GL10	
643 €/ha	

Förderung der nachhaltigen Entwicklung u. der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden u. Luft

GL2a	GL9
368 €/ha	1.149 €/ha

Beitrag zum Klimaschutz u. zur Anpassung an den Klimawandel

GL2b
2957 €/ha